



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 99 vom 13. Dezember 2010

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für das Aufbaustudium zum Erwerb eines Magister Legum (LL.M.)

Vom 17. November 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 6. Dezember 2010 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft am 17. November 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), in der Fassung vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473), beschlossene Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für das Aufbaustudium zum Erwerb eines Magister Legum (LL.M.) vom 28. Mai 2003 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

I.

1. Hinter § 19 wird der folgende § 20 angefügt:

„§ 20 Bestimmungen für den Studiengang „Internationales Wirtschaftsrecht“
St. Petersburg/Hamburg

- (1) Juristen, die den Studiengang „Internationales Wirtschaftsrecht“ in St. Petersburg/- Hamburg mit Erfolg absolviert haben, können den akademischen Grad des Magister Legum (LL.M.) erwerben. In diesem Fall soll der Magisterstudiengang vertiefte Kenntnisse im internationalen Wirtschaftsrecht vermitteln.
- (2) Das Magisterstudium nach Absatz 1 setzt sich aus einem im Studiengang in St. Petersburg absolvierten und einem sich anschließenden Semester an der Fakultät zusammen. Das im Studiengang in St. Petersburg absolvierte Semester gilt als erstes Semester des Magisterstudiums (§ 5 Absatz 1). Die Betreuung (§ 4) soll durch Hochschullehrer der Fakultät erfolgen, die am Studiengang in St. Petersburg beteiligt sind.
- (3) Zum Magisterstudium nach Abs. 1 kann zugelassen werden, wer
 1. den Studiengang in St. Petersburg mit Erfolg absolviert hat,
 2. den Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums als Diplom-Spezialist oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt. Der Abschluss des juristischen Bachelor Studiums an der Staatlichen Universität St. Petersburg und der Staatlichen Universität Moskau Lomonossov werden als vergleichbarer Abschluss anerkannt.

Über die Zulassung entscheidet der Dekan der Fakultät auf Vorschlag des Leiters des Studiengangs in St. Petersburg im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Fakultät für das Magisterstudium.

- (4) Im ersten Semester des Studiengangs absolvierte Lehrveranstaltungen können bis zu 10 Semesterwochenstunden auf den Studienumfang (§ 5 Absatz 2) angerechnet werden. Die dort erbrachten Leistungsnachweise (§ 6) werden anerkannt.
 - (5) Für die Modalitäten der Prüfung können von den §§ 7 – 14 abweichende Regeln erlassen werden. Sie werden in allgemein zugänglicher Form veröffentlicht.
 - (6) Abweichend von § 10 Absatz 2 kann das Thema der Magisterarbeit nach Abschluss des Studiengangs in St. Petersburg festgelegt werden.
 - (7) Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Ordnung auf das Magisterstudium nach Absatz 1 entsprechend anzuwenden.
2. Der bisherige § 20 wird zu § 21.“

II.

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

Hamburg, den 6. Dezember 2010
Universität Hamburg

